

II-1577 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 76115

1980 -10- 08

A n f r a g e

der Abgeordneten Pischl  
und Genossen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend die Erlassung von Durchführungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz (StVG)

Der Bundesminister für Justiz hat Punkt 7 der im Zusammenhang mit den Vorfällen im Gefangenenhaus des Landesgerichtes Innsbruck an ihn gerichteten parlamentarischen Anfrage Nr. 610/J vom 13.6.1980 am 30.7.1980 dahin beantwortet (Nr. 611/AB), daß Durchführungsvorschriften zu § 103 StVG, der die besonderen Sicherheitsmaßnahmen gegen Strafgefangene zum Gegenstand hat, mit Ausnahme des die Unterbringung eines Gefangenen in einem Gurtenbett regelnden Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 14.11.1974, nicht erlassen worden sind und (bisher) auch nicht erforderlich gewesen seien.

Der hierin vom Bundesminister für Justiz geäußerten Ansicht, es hätte bisher keine Notwendigkeit bestanden, Durchführungsvorschriften zu sämtlichen im § 103 StVG geregelten Sicherheitsmaßnahmen zu erlassen, kann im Sinne einer eingehenden rechtlichen Determinierung der Haftbedingungen nicht beigetreten werden und findet auch nicht die Billigung der im Strafvollzug tätigen Justizwachebeamten. Insbesondere im Zusammenhang mit der Anlegung von Fesseln (§ 103 Abs. 2 Ziffer 5 1. Fall StVG) bedarf es eingehender, im Wege von Durchführungsvorschriften zu treffenden Regelungen, um einerseits den die Fesselung vornehmenden Justizwachebeamten genaue Richtlinien (z.B. über die Art der Fesselung, die Beschaffenheit und die Länge der zu verwendenden Kette, etc.) an die Hand zu geben, wie sie bei einer solchen Amtshandlung vorzugehen haben, ohne Gefahr zu laufen, disziplinar oder gar strafrechtlich belangt zu werden, und andererseits sicherzu-

stellen, daß die Fesselung in einer Weise vorgenommen wird, die den Bestimmungen der Menschenrechtskonvention entspricht.

Gerade aus Anlaß der Vorfälle im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Innsbruck hat sich gezeigt, daß das Fehlen derartiger ins Einzelne gehender Vorschriften von eminentem Nachteil für den klaglosen Vollzug der im § 103 Abs. 2 Ziffer 5 1. Fall StVG normierten Sicherungsmaßnahme war und letztlich dazu führte, daß mit dem Strafvollzug befaßte Organe zur Zielscheibe von Angriffen des einer solchen Amtshandlung unterzogenen Strafgefangenen und in weiterer Folge einer - grundsätzlich abzulehnenden - "Medienjustiz" ausgesetzt wurden. Diese sowohl für den Strafvollzug im allgemeinen als auch (und vor allem) für die betroffenen Strafvollzugsorgane im besonderen unerfreulichen Begleitumstände hätten von vornherein vermieden werden können, wenn klare Durchführungsbestimmungen bestanden hätten, an denen die Vorgangsweise der betroffenen Beamten einer Prüfung auf ihre Rechtmäßigkeit hätte unterzogen werden können.

Darüber hinaus wäre es wünschenswert, wenn nicht nur im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 103 StVG, sondern hinsichtlich des gesamten Strafvollzugsgesetzes die erforderlichen Durchführungsvorschriften seitens des Bundesministeriums für Justiz erlassen würden; dies umso mehr als dieses Gesetz nunmehr seit über zehn Jahren in Geltung steht und es daher allein schon angesichts dieses beträchtlichen Zeitraumes verwundert, daß vom Bundesministerium für Justiz nicht bereits längst die Notwendigkeit der Erlassung solcher Vorschriften erkannt wurde. Dem Vernehmen nach soll ein Entwurf für derartige Durchführungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz vor einigen Jahren im Bundesministerium für Justiz erarbeitet, dieses Vorhaben jedoch in der Folge nicht weiter verfolgt worden sein.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A N F R A G E :

- 3 -

- 1) Teilen Sie aufgrund der aufsehenerregenden Vorfälle im Gefangenenhaus des Landesgerichtes Innsbruck die Meinung, daß es ehestens der Erlassung von Durchführungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz, insbesondere zu § 103 StVG bedarf?
- 2) Wenn nein: aus welchen Gründen erblicken Sie keine Notwendigkeit zur Erlassung solcher Durchführungsvorschriften?
- 3) Wenn ja: wann ist mit der Erlassung solcher Durchführungsvorschriften zu rechnen?
- 4) Wurde bereits ein Entwurf für solche Durchführungsvorschriften im Bundesministerium für Justiz erarbeitet?
- 5) Wenn ja: weshalb wurden solche Durchführungsvorschriften dennoch nicht erlassen?